

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

SERBIEN

1. Verordnung über die Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe in Serbien vom 19. Juli 1941, abgeändert durch Ergänzungsverordnung vom 29. Januar 1942¹⁾

Artikel 1.

Die deutsche Volksgruppe in Serbien umfaßt alle Deutschen, die in diesem Gebiet leben, nicht deutsche Staatsangehörige sind und unter der Führung des Volksgruppenführers stehen.

In bezug auf ihre Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen genießt die deutsche Volksgruppe das unbeschränkte Recht der Betätigung auf dem politischen, dem kulturellen, dem wirtschaftlichen und dem sozialen Gebiet.

Artikel 2.

Der deutschen Volksgruppe in Serbien wird der Charakter einer Rechtsperson im Sinne des öffentlichen Rechts unter dem Namen »Deutsche Volksgruppe in Serbien« zuerkannt.

Die deutsche Volksgruppe in Serbien wird vom Volksgruppenführer mit dem Sitze im Banat (Großbetschkerek) vertreten. Dieser regelt seine Vertretung für den Fall seiner Verhinderung durch eigene Verfügung.

Artikel 3.

Die Interessen der deutschen Volksgruppe werden von Vertrauensmännern des Volksgruppenführers vertreten, die in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Banaten bestellt werden. Die Vertrauensmänner sind ermächtigt, die notwendigen Besprechungen zu führen, die Zusammenarbeit zu wahren und Wünsche der Volksgruppe vor den zuständigen Staats- und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

Artikel 4.

Die Mitglieder der deutschen Volksgruppe in Serbien sind in jeder Beziehung mit den Angehörigen des serbischen Volkes gleichberechtigt, insbesondere in bezug auf die Erlangung öffentlicher Ämter, die Mitarbeit in der Verwaltung, die Ausübung von Berufen und der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

¹⁾ Fassung des Ordnungsblattes der Volksgruppenführung der deutschen Volksgruppe im Banat und Serbien, Folge 8 S. 2. — Die auf Grund des Art. 1 der Verordnung M. S. Nr. 1118 vom 16. September 1939 am 29. Januar 1942 vom Ministerrat erlassene und in »Službene novine« Nr. 10 vom 3. Februar 1942 veröffentlichte »Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Rechtsstellung der Deutschen Volksgruppe in Serbien vom 19. 7. 1941 (veröffentlicht in der »Službene novine« Nr. 91 vom 23. 7. 1941, Seite 4)« — Amtsblatt der serbischen Ministerien 1942 Nr. 10 S. 53 f. — ist gemäß ihrem § 4 rückwirkend mit der Veröffentlichung der Verordnung vom 19. Juli 1941 in Kraft getreten.

Artikel 5.

Der deutschen Volksgruppe wird völlige Wahrung ihres deutschen Volkstums, Einhaltung nationalsozialistischer Lebensanschauung, freie Entwicklung ihres ursprünglichen Volkslebens und freie Herstellung und Beibehaltung völkischer und kultureller Beziehungen mit dem deutschen Muttervolk gewährleistet. Die deutsche Volksgruppe hat das Recht, die zur Entfaltung ungehemmter Tätigkeit auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet nötigen Gliederungen (Organisationen), Ämter und Anstalten zu schaffen.

Artikel 6.

Die Volksgruppe ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Angehörigen Pflichtbeiträge (Volksgruppensteuer) zu erheben.

Die deutsche Volksgruppe kann diese Pflichtbeiträge durch eigene Organe oder durch die Verwaltungs- oder Steuerbehörden gemäß der Erhebung der Staatssteuer einheben.

Zahlungsaufträge der deutschen Volksgruppe haben die Kraft eines Exekutionstitels im Sinne des Gesetzes über Exekutionen und Sicherstellungen.

Artikel 7.

Die deutsche Volksgruppe hat eine eigene Disziplinargerichtsbarkeit gegenüber den Angehörigen der deutschen Volksgruppe. Diese Disziplinargerichtsbarkeit wird angewendet gegen Angehörige der deutschen Volksgruppe, die durch Worte oder Handlungen die Ehre und das Ansehen des deutschen Volkes, der Volksgruppe oder führender deutscher Persönlichkeiten verletzen, sowie gegen jene, die die Anordnungen des Volksgruppenführers nicht befolgen. Hierbei können folgende Strafen verhängt werden: 1. Ermahnung, 2. Verweis, 3. Verlust von Amt und Würde in der Volksgruppe und 4. Erziehungslager bis zu 15 Tagen.

Artikel 8.

Der Volksgruppenführer wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung für die Angehörigen der deutschen Volksgruppe verbindliche Statuten und Verordnungen, soweit sie den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen, zu erlassen. Diese Statuten und Verordnungen werden durch die Veröffentlichung im »Veröffentlichungsblatt der Volksgruppenführung der deutschen Volksgruppe in Serbien« rechtskräftig.

Artikel 9.

Alle Bestimmungen, welche im Gegensatz zu den Bestimmungen vorliegender Verordnung stehen, werden außer Kraft gesetzt.

Artikel 10.

Vorliegende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.